

► Sonderausgaben

Sonderausgabenabzug für rentenversicherte Minijobber: So gelingt der Nachweis der geleisteten Beiträge gegenüber dem Finanzamt

| In Ausgabe 7/2023 hat SSP empfohlen, alle nicht von der Rentenversicherungspflicht befreiten Minijobs in der Steuererklärung zu deklarieren, um für die Arbeitnehmeranteile zur Rentenversicherung den Sonderausgabenabzug geltend zu machen. In dem Zusammenhang fragt sich nun ein SSP-Leser: Wie ist der Nachweis für die geleisteten Beiträge zu führen? |

Antwort | Bei einem nach § 40a EStG pauschalversteuerten Minijob ist der Arbeitgeber – anders als bei einem regulären Arbeitsverhältnis – nicht verpflichtet, eine Lohnsteuerbescheinigung auszustellen. Deswegen kann sie nicht als Nachweis gegenüber dem Finanzamt dienen. Und auch die Rentenversicherung selbst versendet keine Unterlagen, die als Nachweis verwendet werden können. Wie alle anderen Arbeitnehmer erhalten aber auch Minijobber eine monatliche Lohnabrechnung. In dieser sind – neben dem Brutto- und Nettolohn – die durch den Arbeitgeber einbehaltenen Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgeführt. Ergo: Sie können die monatlichen Lohnabrechnungen als Nachweis für die geleisteten Beiträge gegenüber dem Finanzamt verwenden.

PRAXISTIPP | Bei einem Minijob im Privathaushalt ist es noch einfacher: Hier wird nämlich direkt über das Haushaltscheckverfahren ein Beitragsnachweis für das Finanzamt erstellt.

► PV-Anlagen

Rückbau von PV-Anlagen auf max. 30 kWp: Kann die „§ 3 Nr. 72 EStG“-Befreiung nach Leistungsreduzierung angewandt werden?

| Eine GbR betreibt drei PV-Anlagen mit jeweils mehr als 30 kWp. Folglich fällt auch keine der Anlagen unter die Ertragsteuerbefreiung nach § 3 Nr. 72 EStG. Aber was gilt, wenn die PV-Anlagen auf jeweils unter 30 kWp rückgebaut werden? Fallen die Anlagen dann unter die Steuerbefreiung? |

Antwort | Für die Befreiung nach § 3 Nr. 72 EStG kommt es auf die installierte Bruttoleistung in kWp lt. Marktstammdatenregister (MaStR) an. Neben dem Rückbau der PV-Anlagen muss deswegen zunächst die Eintragung im MaStR geändert werden. Dann ist zu prüfen, ob die subjektbezogene Grenze von 100 kWp eingehalten wird. Das ist bei drei PV-Anlagen mit jeweils weniger als 30 kWp unproblematisch. Fraglich ist aber, ob auch die objektbezogenen Kriterien für die Steuerbefreiung eingehalten werden. Dazu müssen sich die drei PV-Anlagen auf unterschiedlichen Gebäuden befinden. Ist das der Fall, sind die PV-Anlagen nach dem Rückbau steuerfrei nach § 3 Nr. 72 EStG.

Wichtig | Befinden sich mehrere der PV-Anlagen auf einem Gebäude, gilt die Steuerbefreiung nur, wenn sich in dem Gebäude mehrere Wohn- oder Gewerbeeinheiten befinden und die auf dem Gebäude installierte Leistung geteilt durch die Anzahl der Einheiten max. 15 kWp beträgt.

Monatliche Lohnabrechnungen nutzen

Subjekt- und objektbezogene Kriterien sind zu prüfen